
Vollzugsverordnung zum Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt (FHV)¹

(Änderung vom 1. April 2014)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Die Vollzugsverordnung zum Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt vom 23. Dezember 1986² wird wie folgt geändert:

§ 17 Abs. 2

² Die Teuerungsberechnung erfolgt für die Zeitspanne zwischen dem Zeitpunkt der Kostenberechnung (Preisbasis des Verpflichtungskredites) und der Arbeitsvergabe aufgrund des Baukosten- und Grosshandelspreisindexes. Für die Zeit zwischen der Arbeitsvergabe und der Abrechnung werden mit den Unternehmern und Lieferanten im Rahmen der Auftragserteilung vertragliche Abmachungen für die Übernahme allfälliger Lohn-, Transport- und Materialteuerungen getroffen und in die Berechnung übernommen.

§ 23 Abs. 2

² Das Finanzdepartement prüft die Nachkreditbegehren und unterbreitet dem Regierungsrat im Frühling und im Herbst Sammelvorlagen, mit denen beim Kantonsrat Nachkredite eingeholt werden.

§ 24 Abs. 1, 2, 3 (neu) und 4 (neu)

¹ Über die Verwendung der rechtskräftig bewilligten Voranschlags- und Nachkredite entscheiden:

a) der Regierungsrat:

Beschlüsse des Regierungsrates bleiben vorbehalten für:

- Verträge, die den Erwerb von Grundstücken, die Miete und Pacht zum Gegenstand haben;
- die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen über Fr. 50 000.--;
- die Vergabe von Projektaufträgen, Beratungsdienstleistungen, Gutachten oder Studien über Fr. 10 000.--;
- die Zusicherung von Investitionsbeiträgen;
- Ehrenkosten über Fr. 5000.--;
- Verpflichtungen, Zusicherungen und Ausgaben, die in der Gesetzgebung ausdrücklich dem Regierungsrat vorbehalten sind.

b) die Departemente:

Die Departemente verfügen über die Verwendung der rechtskräftig bewilligten Voranschlags- und Nachkredite, soweit sie nicht dem Regierungsrat vorbehalten sind. Für die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen sowie bei der Anwendung von Absatz 2 müssen von den Departementsvorstehern entspre

chende Aufträge erteilt werden, sofern der Auftragswert über Fr. 10 000.-- liegt. Die Departementsvorsteher können sich die Auftragserteilung auch für Vergaben mit niedrigerem Auftragswert vorbehalten.

c) die Gerichte:

Die Gerichte verfügen selbständig über die bewilligten Voranschlags- und Nachkredite.

² Projektaufträge, Beratungsdienstleistungen, Gutachten oder Studien können die Departemente bis Fr. 50 000.-- vergeben, wenn:

a) sich der Auftrag auf ein Projekt bezieht, welches mit einem Verpflichtungskredit bewilligt wurde oder

b) der Auftrag zur Gefahrenabwehr sofort notwendig ist.

³ Vorbehalten bleiben gesetzlich zwingende Ausgabenkompetenzen der rechtsanwendenden Behörden wie namentlich die Strafverfolgungs- und Strafvollzugsbehörden sowie die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden.

⁴ Der Regierungsrat kann über die Ausgabenkompetenzen der Departemente zusätzliche Weisungen erlassen und insbesondere die Mitwirkung des Finanzdepartements regeln.

§ 25 Abs. 1

¹ Jede Zahlung bedarf eines Belegs. Die Zahlungsanweisung ist auf dem Beleg zu vermerken. Der elektronische Beleg ist der Papierform gleichgestellt.

II.

Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen. Er tritt am 15. April 2014 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates:
Der Landammann: Walter Stählin
Der Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

¹ GS 24-2.

² SRSZ 144.111.